Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland"

Vom 1. Februar 2006

Aufgrund von § 64 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 Nr. 5 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBI. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Ausgliederung aus dem Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, Gemarkung Zaschendorf, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet "Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland", festgesetzt durch Beschluss des Bezirkstages Dresden Nr. 92-14/74 vom 4. Juli 1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden 4/74, S. 9), ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

- (1) ¹Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 2 600 m². ²Das Ausgliederungsgebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Zaschendorf und erstreckt sich südlich der Straße Am Waldrand.
- (2) 1 Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte vom 1. Februar 2006 im Maßstab 1 : 1 000 eingetragen. 2 Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen. 3 Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Februar 2006

Regierungspräsidium Dresden Dr. Hasenpflug Regierungspräsident

Flurkarte